



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

11. – 22. September 2023 (aktualisierte Fassung mit einem zusätzlichen Urteil am 13. September 2023)

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Montag, 11. September 2023

14.30 Uhr!

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-282/22 Mazepin / Rat

Kontakt:

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Marguerite Saché
Pressereferentin
+352 4303 3549

Anfang März 2022 beschloss der Rat der EU angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Dmitry Arkadievich Mazepin einzufrieren.

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Herr Mazepin sei Eigentümer und CEO des Mineraldüngerunternehmens Uralchem. Bei der Uralchem Group handele es sich um einen russischen Hersteller einer breiten Palette chemischer Produkte, einschließlich mineralischer Düngemittel und Ammoniaksalpeter. Das Unternehmen sei eigenen Angaben zufolge in Russland der größte Hersteller von Ammoniumnitrat sowie der zweitgrößte Hersteller von Ammoniak- und Stickstoffdünger. Herr Mazepin sei demnach in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sei, als wichtige Einnahmenquelle dienen.

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Herr Mazepin habe nach Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 anderen Geschäftsleuten an einem Treffen mit Präsident Vladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teilgenommen, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeige, dass er zum engsten Kreis Vladimir Putins gehöre und dass er Handlungen oder politische Maßnahmen unterstütze oder umsetze, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen würden.

Ferner werde daran deutlich, dass er zu den führenden Geschäftsleuten gehöre, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sei, als wichtige Einnahmenquelle dienen.

Im Dezember 2021 habe Dmitry Mazepin den Firmensitz seiner ursprünglich in Zypern registrierten Unternehmen Uralchem Holding und CI-Chemical Invest, der Mutterunternehmen von Uralchem, in russisches Gebiet umtragen lassen, und zwar in das Sonderverwaltungsgebiet auf der Oktyabrsky-Insel in der Oblast Kaliningrad.

Herr Mazepin hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 12. September 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-808/21 Kommission / Tschechische Republik

Harmonisierung der politischen Rechte von Unionsbürgern

Die Kommission hat gegen die Tschechische Republik geklagt.

Sie beantragt beim Gerichtshof die Feststellung, dass die Tschechische Republik dadurch gegen ihre unionsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen hat, dass sie Unionsbürgern, die nicht die polnische Staatsangehörigkeit besitzen, aber ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Polen haben, das Recht auf Mitgliedschaft in einer politischen Partei verweigert.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 12. September 2023

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer)** in der Rechtssache C-814/21 Kommission / Polen

Harmonisierung der politischen Rechte von Unionsbürgern

Die Kommission hat gegen die Republik Polen geklagt.

Sie beantragt beim Gerichtshof die Feststellung, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre unionsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen hat, dass sie Unionsbürgern, die nicht die polnische Staatsangehörigkeit besitzen, aber ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Polen haben, das Recht auf Mitgliedschaft in einer politischen Partei verweigert.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 12. September 2023

Mündliche Verhandlung vor dem **Gericht** in der Rechtssache T-289/22 Shuvalov / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im Februar 2022 beschloss der Rat der EU angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Igor Ivanovich Shuvalov einzufrieren

Herr Shuvalov sei Vorsitzender des State Development Corporation VEB.RF und Mitglied des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission. Er sei zuvor Erster stellvertretender Ministerpräsident Russlands gewesen. In dieser Eigenschaft habe er erklärt, dass Russland die Haushaltsvorschriften ändern würde, um dem Bevölkerungszuwachs in Höhe von 2 Millionen Einwohnern nach der rechtswidrigen Annexion der Krim durch die Russische Föderation Rechnung zu tragen.

Er unterstütze daher Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben würden.

Herr Shuvalov hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Neu!

Mittwoch, 13. September 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-65/18 RENV Venezuela / Rat

Restriktive Maßnahmen: Venezuela

Angesichts der anhaltenden Beeinträchtigung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in Venezuela hat die Union wiederholt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck gebracht und alle politischen Akteure und Institutionen Venezuelas aufgefordert, in konstruktiver Weise und unter uneingeschränkter Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, der demokratischen Institutionen und der Gewaltenteilung auf eine Lösung der Krise im Land hinzuarbeiten. Am 13. November 2017 hat der Rat restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela angenommen. So wurde unter anderem die Ausfuhr von Rüstungsgütern und von zu interner Repression verwendbarer Ausrüstung und von Überwachungs-ausrüstung verboten. Außerdem wurden die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen von Personen und Organisationen eingefroren, die für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße oder Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition verantwortlich sind. Venezuela hat die in diesem Zusammenhang erlassene Ratsverordnung 2017/2063 vom 13. November 2017 vor dem Gericht der EU angefochten.

Mit einem Urteil vom 20. September 2019 hat das Gericht der EU Venezuelas Klage abgewiesen. Hiergegen hat Venezuela ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt. Dieser hat die Sache zur Entscheidung über die Begründetheit an das Gericht der EU zurückverwiesen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 13. September 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-349/21 Deutschland / Kommission

Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

In ihrem Beschluss vom 24. März 2021 stellte die Kommission fest, dass die Untersagung des Inverkehrbringens eines von dem spanischen Hersteller Orona hergestellten Aufzugsmodells durch die deutsche Marktüberwachung nicht gerechtfertigt war.

Die Bundesrepublik hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Weitere Informationen

Mittwoch, 13. September 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-305/22 Rashnikov / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im März 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Viktor Filippovich Rashnikov einzufrieren.

Herr Rashnikov sei ein führender russischer Oligarch und Eigentümer sowie Vorstandsvorsitzender des Unternehmens Magnitogorsk Iron & Steel Works (MMK). MMK gehöre zu den größten Steuerzahlern Russlands. Die steuerliche Belastung des Unternehmens sei in jüngster Zeit gestiegen, was sich im russischen Staatshaushalt in Form deutlich höherer Einnahmen niedergeschlagen habe. Somit sei er einer der führenden Geschäftsleute und in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich seien, als wichtige Einnahmequelle dienen.

Herr Rashnikov hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht

der EU angefochten.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. September 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-27/22 Volkswagen Group Italia und Volkswagen Aktiengesellschaft

Geldbußen gegen VW in Italien und in Deutschland – Verbot der Doppelbestrafung?

Volkswagen und die Volkswagen Group Italia beanstanden vor den italienischen Gerichten einen Bescheid der italienischen Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde vom 4. August 2016, mit dem ihnen eine Geldbuße in Höhe von 5 Mio. Euro wegen Verstoßes gegen das italienische Verbrauchergesetzbuch auferlegt wurde. Zum einen habe VW in Italien Fahrzeuge in Verkehr gebracht, die mit Systemen ausgestattet waren, die dazu bestimmt waren, die Messung der Schadstoffemissionen für die Zwecke der Typgenehmigung zu verändern. Zum anderen habe VW Werbung verbreitet, in der trotz der Veränderung der Emissionswerte die Übereinstimmung dieser Fahrzeuge mit den umweltrechtlichen Vorschriften betont wurde.

VW beruft sich im italienischen Gerichtsverfahren unter Hinweis auf einen im Juni 2018 rechtskräftig gewordenen Bußgeldbescheid der Staatsanwaltschaft Braunschweig über 1 Mrd. Euro auf das Verbot der Doppelbestrafung. Diese Sanktion bezog sich u. a. auf das weltweite Inverkehrbringen (auch auf dem italienischen Markt) von Fahrzeugen, die mit Systemen ausgestattet waren, die die Messung der Schadstoffemissionen für die Zwecke der Typgenehmigung verändern sollten, und auf die Verbreitung von Werbung, in der trotz der Veränderung der Emissionswerte hervorgehoben wurde, dass diese Fahrzeuge besonders umweltfreundlich seien.

Das erstinstanzliche Gericht war der Ansicht, dass die Geldbußen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen, und wies die Klage von VW ab.

Der von VW im Wege des Rechtsmittels angerufene italienische Staatsrat ersucht den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Präzisierung des

unionrechtlichen Verbots der Doppelbestrafung.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. September 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-83/22 Tuk Tuk Travel

Erstattungsansprüche bei Rücktritt von Pauschalreise wegen Covid-19-Pandemie

Ein Kunde des Reisebüros Tuk Tuk Travel teilte diesem Mitte Februar 2020 mit, dass er angesichts der Ausbreitung des Covid-19-Virus in Asien von einer für die Zeit vom 8. bis 24. März 2020 gebuchten Pauschalreise nach Vietnam und Kambodscha zurücktrete. Vor einem spanischen Gericht verlangt er nur die Rückzahlung eines Teils der Anzahlung, die er geleistet hatte.

Das spanische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung des Unionsrechts. Es weist darauf hin, dass Reisende nach der Pauschalreiserichtlinie 2015/2302 das Recht hätten, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Der Reisende habe dann Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.

Weder die Richtlinie noch das spanische Recht sähen jedoch eine Verpflichtung des Reiseveranstalters vor, den Reisenden vor Vertragsabschluss auf diese kostenlose Rücktrittsmöglichkeit hinzuweisen. Daher habe der Betroffene von diesem Recht weder bei Rücktrittserklärung noch bei Klageerhebung gewusst.

Das spanische Gericht möchte daher wissen, ob die zur Verfügung gestellten Informationen unzureichend sind und das Gericht die volle

Rückerstattung der Anzahlung zuerkennen kann, auch wenn es damit über den Klageantrag hinausgehen würde.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. September 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-113/22 TGSS (Verweigerung der Mutterschaftszulage)

Ungleichbehandlung auf Grund des Geschlechts

Dem Vater von zwei Kindern wurde mit Wirkung vom 10. November 2018 eine Rente wegen dauernder Invalidität zuerkannt.

2019 erließ der Gerichtshof ein Urteil (C-450/18) in dem er feststellte, dass das Unionsrecht in Bezug auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit dahin auszulegen ist, dass es einer nationalen Regelung entgegensteht, die für Frauen, die zwei oder mehr leibliche oder adoptierte Kinder hatten und von einer Untergliederung des Systems der nationalen sozialen Sicherheit eine beitragsbezogene Rente wegen dauernder Invalidität erhalten, einen Anspruch auf eine Rentenzulage vorsieht, während Männer, die sich in der gleichen Situation befinden, keinen solchen Anspruch haben.

Anlässlich dieses Urteils hat die zuständige spanische Behörde ein Rundschreiben veröffentlicht in dem es heißt, dass Renten wegen dauernder Invalidität, solange die entsprechende Änderung der besagten Regelung nicht erfolgt, weiterhin, wie bisher, ausschließlich Frauen zuerkannt werden, die die dort festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Der Vater stellte 2020 einen Antrag auf Zuerkennung der Mutterschaftszulage. Dieser wurde abgelehnt.

Hiergegen erhob er bei einem erstinstanzlichen Gericht Klage. Dieses sprach ihm den Anspruch auf die Zulage zu; es sei ihm jedoch keine Entschädigung zuzusprechen, da keine Diskriminierung festgestellt werden

könne. Hiergegen erhoben sowohl der Vater als auch die Behörde Klage vor dem vorlegenden Gericht.

Dieses möchte vom Gerichtshof wissen, ob die im Rundschreiben genannte Praxis eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. September 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-466/21 P Land Rheinland-Pfalz / Deutsche Lufthansa

Staatliche Beihilfen für den Flughafen Frankfurt-Hahn

Mit Beschluss vom 31. Juli 2017 genehmigte die Kommission Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz für den hauptsächlich von Ryanair genutzten Flughafen Frankfurt-Hahn, ohne das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen. Die Zuwendungen sollten es dem Flughafen ermöglichen, den Beförderungsbedarf der Region zu decken, bis er durch private Investitionen wieder rentabel wird. Konkret sollten sie die für den Zeitraum 2017–2021 erwarteten Betriebsverluste bis zu einem Höchstbetrag von 25,3 Mio. Euro abdecken (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/17/2221](#)).

Die Kommission stufte die Zuwendungen zwar als staatliche Beihilfe ein, hielt sie jedoch für mit dem Binnenmarkt vereinbar. Insoweit wies sie insbesondere darauf hin, dass es im Einzugsgebiet des Flughafens Frankfurt-Hahn keine weiteren Flughäfen gebe und dass die nächstgelegenen Flughäfen, in Luxemburg und in Frankfurt am Main, ganz andere Geschäftsmodelle als das Low-Cost-Modell des Flughafens Frankfurt-Hahn hätten. Die Kommission war daher der Ansicht, dass die Gewährung der fraglichen Beihilfe nur geringe negative Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel habe.

Lufthansa hat diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten, mit Erfolg: Mit Urteil vom 19. Mai 2021 ([T-218/18](#)) erklärte das Gericht den Kommissionbeschluss für nichtig, da die von der Kommission

durchgeführte Prüfung nicht alle Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der fraglichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt habe ausräumen können.

Das Land Rheinland-Pfalz hat gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 30. November 2021 wies der Vizepräsident des Gerichtshofs den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, das Urteil des Gerichts einstweilig auszusetzen, ab.

Donnerstag, 14. September 2023

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-508/21 P Kommission / Dansk Erhverv und C-509/21 P IGG / Dansk Erhverv

Staatliche Beihilfen an grenznahe norddeutsche Getränkehändler?

Die Kommission stellte mit Beschluss vom 4. Oktober 2018 fest, dass die Nichterhebung eines Pfands auf bestimmte Verpackungen von Getränken, die in grenznahen deutschen Geschäften an in Dänemark ansässige Kunden verkauft werden, keine staatliche Beihilfe darstelle.

Auf die Klage von Dansk Erhverv, einem Berufsverband, der die Interessen dänischer Unternehmen vertritt, erklärte das Gericht der EU diesen Beschluss mit Urteil vom 9. Juni 2021 für nichtig.

Nach Ansicht des Gerichts war die Kommission nicht in der Lage, in der Vorphase alle ernsthaften Schwierigkeiten auszuräumen, auf die sie bei der Bestimmung, ob die Nichterhebung eines Pfands eine staatliche Beihilfe darstellt, gestoßen war (siehe Pressemitteilung [Nr. 97/21](#)).

Die Kommission sowie die Interessengemeinschaft der Grenzhändler (IGG) haben dieses Urteil im Wege von Rechtsmitteln vor dem Gerichtshof angefochten.

Weitere Informationen C-508/21 P

Weitere Informationen C-509/21 P

Donnerstag, 14. September 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-55/22 Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Grundsatz „ne bis in idem“ bei Glücksspielrechtlichen Bestimmungen

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch verhängte gegen den Betreiber eines Lokals eine Geldstrafe. Die Behörde lastete ihm einen Verstoß gegen das Glücksspielgesetz an.

Hiergegen klagte der Betreiber vor dem Landesverwaltungsgericht. Seiner Beschwerde wurde Folge gegeben, die Geldstrafen aufgehoben und das Verwaltungsverfahren eingestellt.

Später verhängte die Behörde wegen erneut eine Geldstrafe gegen den Lokalbetreiber. Er habe wieder gegen das Glücksspielgesetz verstoßen, allerdings gegen eine andere Vorschrift als beim ersten Mal. Das angerufene Landesverwaltungsgericht gab der neuen Klage noch einmal statt. Es ist der Auffassung, es liege dem Unionsrecht zufolge unzulässige Doppel- oder Mehrfachbestrafung vor.

Die Behörde hat gegen dieses Urteil eine Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dieser möchte nun vom Gerichtshof wissen, ob das unionsrechtliche Verbot der Doppelbestrafung („ne bis in idem“) eine Verwaltungsstrafbehörde daran hindert, in einem solchen Fall Geldstrafen zu verhängen.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. September 2023

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-115/22 NADA u.a.

Datenschutz bei Doping-Sanktionen

Die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung (NADA) hat die Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) angerufen, weil sie der Auffassung war, dass eine Sportlerin gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen habe.

Die ÖADR erklärte die Sportlerin für schuldig und erlegte ihr Sanktionen auf, wobei ihr Name und sonstige individuelle Merkmale veröffentlicht werden sollen.

Die Sportlerin geht gegen den Beschluss der ÖADR vor und begehrt die Wahrung ihrer Anonymität.

Zu dieser datenschutzrechtlichen Problematik hat die unabhängige Schiedskommission den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwältin Ćapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. September 2023

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-436/22 ASCEL

Auslegung der sog. „Habitatrichtlinie“

2019 wurde von der Verwaltung der autonomen Gemeinschaft Kastilien und León (Spanien) ein regionaler Plan über die Jagd auf Wölfen in einem bestimmten Gebiet verabschiedet. Dieser Plan erlaubte die Jagd auf Wölfe für die einschlägigen Jagdsaisons der Jahre 2019 bis 2020, 2020 bis 2021 und 2021 bis 2022.

Hiergegen hat der Verein für Erhalt –und Studien des iberischen Wolfes (ASCEL) geklagt. Er begehrt die Aufhebung dieses Plans sowie den Ersatz des Schadens an der lokalen Fauna.

Das vorliegende Gericht hat dem Gerichtshof eine Reihe an Fragen zur

Auslegung des umweltschutzbezogenen Unionsrechts gestellt.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. September 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-582/21 Profi Credit Polska (Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens)

Gerichtlicher Rechtsschutz bei missbräuchlichen Klauseln

Eine Kundin einer polnischen Bank begehrt die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Gerichtsverfahrens, in dem sie auf Betreiben der Bank im Wege eines Versäumnisurteils zur Zahlung eines bestimmten Betrags an die Bank verurteilt wurde, und zwar auf der Grundlage eines Wechsels, den sie der Bank bei Abschluss eines Kreditvertrags ausgestellt hatte. Die Kundin ist der Meinung, dass das Versäumnisurteil unter Verstoß gegen das Unionsrecht, wie der Gerichtshof es in einem früheren Urteil konkretisiert habe, ergangen sei, da das Gericht nicht von Amts wegen geprüft habe, ob der Kreditvertrag missbräuchliche Klauseln enthalte.

Das polnische Gericht möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof u.a. wissen, ob eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs über die Auslegung des Unionsrechts ein Grund für die Wiederaufnahme eines Zivilverfahrens ist, das zuvor durch eine rechtskräftige Entscheidung beendet wurde, sofern nach nationalem Recht die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist, wenn es um eine rechtskräftige Entscheidung geht, die auf der Grundlage einer Bestimmung erlassen wurde, die durch ein Urteil des polnischen Verfassungsgerichts als mit höherrangigem Recht unvereinbar eingestuft worden ist.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Dienstag, 19. September 2023

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer)
in der Rechtssache C-48/22 P Google und Alphabet /
Kommission (Google Shopping)**

Missbrauch marktbeherrschender Stellung durch Vorzugsbehandlung
des eigenen Preisvergleichsdienstes

Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 „Google Search [Shopping]“ verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 2,42 Mrd. Euro, weil das Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung als Suchmaschinenbetreiber missbraucht habe, indem es einem anderen Google-Produkt – seinem Preisvergleichsdienst – einen unrechtmäßigen Vorteil verschafft habe (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/1784](#)). Gegen diesen Beschluss haben Google und Alphabet Klage beim Gericht der EU erhoben.

Das Gericht der EU hat diese Klage im Wesentlichen abgewiesen und die gegen Google verhängte Geldbuße bestätigt (siehe Pressemitteilung [Nr. 197/21](#)).

Gegen diese Entscheidung hat Google ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 20. September 2023

**Urteil des Gerichts in den Rechtssachen T-131/16 RENV
Belgien / Kommission und T-263/16 RENV Magnetrol
International / Kommission**

Tax Rulings – Steuerbefreiungen in Belgien für multinationale Unternehmen

Seit 2005 kommt in Belgien ein System der Befreiung von Gewinnüberschüssen belgischer Unternehmen, die zu multinationalen Konzernen gehören, zur Anwendung. Diese Unternehmen konnten einen Vorbescheid (ruling) der belgischen Steuerbehörden erlangen, wenn sie das Vorliegen einer neuen Situation geltend machen konnten, wie etwa eine Neuorganisation, die zu einer Neuansiedlung des Hauptunternehmens in Belgien führt, die Schaffung von Arbeitsplätzen oder Investitionen. In diesem Rahmen waren von der sogenannten Gesellschaftssteuer Gewinne befreit, die als „Mehrgewinne“ angesehen wurden, da sie die Gewinne überstiegen, die von vergleichbaren eigenständigen Unternehmen unter ähnlichen Umständen erzielt worden wären.

Im Jahr 2016 stellte die Kommission fest, dass dieses System der Befreiung von Gewinnüberschüssen eine rechtswidrige Beihilferegulung darstelle, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/42](#)). Sie ordnete die Rückforderung der auf diese Weise gewährten Beihilfen bei 55 Empfängern an, zu denen die Gesellschaft Magnetrol International zählte.

Belgien und Magnetrol International erhoben Klagen beim Gericht der Europäischen Union auf Nichtigerklärung des Kommissionsbeschlusses, zunächst mit Erfolg:

Mit Urteil vom 14. Februar 2019 erklärte das Gericht den Beschluss der Kommission für nichtig (siehe auch Pressemitteilung [Nr 14/19](#)). Es stellte u. a. fest, dass die Kommission zu Unrecht zu dem Schluss gelangt sei, dass die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse keine näheren Durchführungsmaßnahmen erfordere und daher eine „Beihilferegulung“ im Sinne der Verordnung 2015/1589 darstelle. Das Gericht wies außerdem die Argumentation der Kommission mit der geltend gemachten Existenz eines „systematischen Konzepts“ der belgischen Behörden zurück.

Die Kommission legte daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, da ihrer Ansicht nach dem Gericht bei der Auslegung der Definition einer „Beihilferegulung“ Fehler unterlaufen sind; mit Erfolg:

Mit Urteil vom 16. September 2021 stellte der Gerichtshof fest, dass die Kommission das Vorliegen einer Beihilferegulung zutreffend festgestellt habe. Er hob das Urteil des Gerichts auf und verwies die Sache zur Entscheidung über andere Gesichtspunkte an das Gericht zurück (siehe Pressemitteilung [Nr. 158/21](#)).

Das Gericht verkündet heute seine (neuen) Urteile.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen T-131/16 RENV

Weitere Informationen T-263/16 RENV

Donnerstag, 21. September 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-143/22 ADDE u.a.

Grenzkontrollen

Mehrere Verbände haben beim französischen obersten Verwaltungsgericht (Conseil d'État) eine Klage eingereicht. Sie begehren die Nichtigerklärung einer Bestimmung des Gesetzbuches über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht (CESEDA).

Die entscheidende Frage im vorliegenden Vorabentscheidungsverfahren ist, ob ein Mitgliedstaat, der beschließt, gemäß dem Schengener Grenzkodex Kontrollen an den Binnengrenzen einzuführen, die Vorschriften dieses Kodex oder diejenigen der Richtlinie 2008/115 über die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger anwenden muss, um einem Drittstaatsangehörigen die Einreise zu verweigern.

Es geht also nicht darum, die Rechtmäßigkeit der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen festzustellen, sondern nur die Folgen einer solchen Wiedereinführung.

Generalanwalt Rantos hat dem Gerichtshof vorgeschlagen, zu antworten, dass die Richtlinie 2008/115 Anwendung findet, wohingegen der Schengener Grenzkodex nicht anwendbar sein soll. Dies ergebe sich seines Erachtens aus der früheren Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteile Affum und Arib).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. September 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-164/22 Juan

Europäischer Haftbefehl und Grundsatz *ne bis in idem*

Ein portugiesisches Gericht hat gegen den spanischen Staatsangehörigen Juan einen Europäischen Haftbefehl (EHB) erlassen, nachdem er aufgrund von im Jahr 2005 begangenen Taten mit einem Urteil der portugiesischen Gerichtsbarkeit vom 20. Januar 2020 wegen schweren Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt worden war.

Herr Juan ist derzeit in Spanien inhaftiert und verbüßt eine Strafe, die gegen ihn mit einem Urteil vom 13. Juli 2018 des spanischen nationalen Gerichtshofs verhängt worden war. Dieses Urteil ist mittlerweile teilweise durch ein Urteil einer höheren Instanz aufgehoben worden.

Nachdem gegen Herrn Juan das Verfahren zur Vollstreckung des EHB in Spanien eingeleitet worden war, erließ die spanische Gerichtsbarkeit einen Beschluss, mit dem sie die Vollstreckung des EHB mit der Begründung verweigerte, es handele sich um einen spanischen Staatsangehörigen. Die in Portugal verhängte Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten solle somit in Spanien vollstreckt werden.

Das vorliegende Gericht stellt fest, dass die dem spanischen Urteil zugrundeliegenden Taten und diejenigen, auf die die Verurteilung in Portugal gestützt ist, ein ähnliches Handlungsschema aufweisen und dass sie lediglich an verschiedenen Orten verübt wurden. Das spanische Urteil betrifft die in Spanien ausgeübte Tätigkeit, während das portugiesische Urteil die Taten in Portugal betrifft.

So will das vorliegende Gericht vom Gerichtshof wissen, ob im vorliegenden Fall eine Doppelbestrafungskonstellation vorliegt, weil es sich in Anbetracht der Reichweite, die die europäische Rechtsprechung diesem Begriff beimisst, um dieselbe Tat handelt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. September 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-116/22

Kommission / Deutschland (Erhaltung besonderer Schutzgebiete)

Umsetzung der Habitatrichtlinie

Die vorliegende Rechtssache betrifft die Umsetzung der Verpflichtungen Deutschlands gemäß der Habitatrichtlinie, welche die Erhaltung der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union zum Ziel hat.

Die Kommission hat eine Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) im deutschen Hoheitsgebiet erstellt.

Nach Ermittlungen richtete die Kommission am 27. Februar 2015 ein Aufforderungsschreiben an Deutschland, in dem sie darlegte, dass dieser Mitgliedstaat es unter Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus der Habitatrichtlinie unterlassen habe, eine Reihe von GGB als besondere Schutzgebiete (BSG) auszuweisen und die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Außerdem missachte Deutschland seine Verpflichtung, hinreichend spezifische Erhaltungsziele zu definieren.

Deutschland antwortete auf das Aufforderungsschreiben und teilte seine Fortschritte bei der Ausweisung von BSG und der Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen mit.

Da die Kommission der Auffassung war, dass Deutschland seinen Verpflichtungen auch bis 2020 nicht nachgekommen sei, hat sie die vorliegende Klage beim Gerichtshof erhoben.

In ihren Schlussanträgen schlägt Generalanwältin Ácapeta dem Gerichtshof vor, festzustellen, dass Deutschland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Habitatrichtlinie verstoßen hat, dass es für 88 der 4 606 in Rede stehenden Gebiete keine Erhaltungsziele festgelegt hat. Ansonsten empfiehlt sie dem Gerichtshof, die zweite Rüge der Kommission im Übrigen zurückzuweisen.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. September 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-47/22 Apotheke B.

Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Arzneimittelgroßhändlers

Nach einer im Juli 2020 im Betrieb der Apotheke B. durchgeführten Inspektion und weiteren Ermittlungen wurde letzterer eine rechtlich verliehene Bewilligung vom österreichischen Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen widerrufen.

Zur Begründung führte die belangte Behörde aus, dass die Beschwerdeführerin mehrfach Arzneimittel von anderen Apotheken bezogen habe, die nicht über eine Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit eines Arzneimittelgroßhändlers gemäß dem geltenden Recht verfügt hätten, und sie dann an Großhändler weiterverkauft habe, die über eine solche Bewilligung verfügt hätten. Ferner stellte sie fest, dass die Apotheke B. nicht in ausreichender Zahl über fachkundiges und qualifiziertes Personal verfüge.

Die Apotheke B. erhob gegen diesen Bescheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde.

Sie macht geltend, dass die Arzneimittelsicherheit dadurch, dass Arzneimittel bei Personen bezogen worden seien, die nicht über eine Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit eines Arzneimittelgroßhändlers verfügt hätten, nicht konkret gefährdet worden sei. Ferner vertritt sie die Auffassung, dass ein Betrieb nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften nur über eine einzige fachkundige Person verfügen müsse. Das Bundesverwaltungsgericht möchte u.a. vom Gerichtshof wissen, wann in einem solchen Fall anstelle eines Widerrufs die Genehmigung (nur) auszusetzen ist.

Generalanwalt Pikmäe hat dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vorgeschlagen, festzustellen, dass er für die Beantwortung dieser Frage nicht zuständig ist.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. September 2023

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-605/21 Heureka Group (Online-

Preisvergleiche)

Wettbewerbsrecht

Die Gesellschaft Heureka Group hat beim Stadtgericht Prag, dem vorlegenden Gericht, eine Klage eingereicht. Sie verlangt von der Gesellschaft Google LLC Ersatz des Schadens in Form eines entgangenen Gewinns der mutmaßlich durch den Missbrauch einer beherrschenden Stellung in der Weise verursacht worden ist, dass Google LLC an bestmöglicher Stelle zwischen den Ergebnissen der allgemeinen Suche ihren eigenen Preisvergleichsdienst zum Nachteil des Vergleichsdiensts der Klägerin platziert und dargestellt hat.

Das Vorlegende Gericht hegt Zweifel an der Auslegung der einschlägigen unionsrechtlichen Verjährungsvorschriften, sowie an der Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit den besagten unionsrechtlichen Vorschriften.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. September 2023

Schlussanträge der Generalanwältin am **Gerichtshof** in den verbundenen Rechtssachen C-414/22 DocLX Travel Events und C-584/22 Kiwi Tours

Rückerstattung der Reisekosten bei pandemiebedingten Umständen

C-414/22:

Der österreichische Verein für Konsumenteninformation begehrt vor den österreichischen Gerichten von dem Reiseunternehmen DocLX Travel Events die Zahlung eines ihm abgetretenen Ersatzanspruchs eines Verbrauchers bezüglich einer Reise, die für den Sommer 2020 geplant war, aber nicht durchgeführt wurde.

Der besagte Verbraucher buchte bei DocLX Travel Events eine als „Partyreise“ bezeichnete Reise. Am 13. März 2020 riet das österreichische Außenministerium aufgrund der Covid-19 Pandemie, nicht unbedingt notwendige Reisen zu verschieben oder von Rücktrittsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Im April 2020 informierte DocLX Travel Events den Verbraucher per Mail darüber, dass eine kostenlose Stornierung der Reise derzeit „nicht möglich sei“, und bot ihm eine Stornierung der Reise zu einer reduzierten Gebühr an. Der Verbraucher nahm dieses Angebot an, machte aber im Nachhinein geltend, er habe dies bloß im Vertrauen auf die Aussage des Reiseunternehmens, die Stornierung sei „noch“ nicht möglich, getan.

C-584/22:

Ein deutscher Verbraucher buchte im Januar 2020 bei dem Reiseunternehmen Kiwi Tours eine Reise nach Japan, die vom 3. bis zum 12. April 2020 stattfinden und 6.148,00 Euro kosten sollte. Am 31. Januar 2020 leistete er eine Anzahlung von 1.230,00 Euro.

Mit Schreiben vom 1. März 2020 trat der Verbraucher wegen der vom Corona-Virus ausgehenden Gesundheitsgefährdung von der Reise zurück. Kiwi Tours erstellte daraufhin eine Stornorechnung über weitere 307,00 Euro, die der Verbraucher bezahlte.

Am 26. März 2020 erließ Japan ein Einreiseverbot. Der Verbraucher verlangte hierauf Rückzahlung der geleisteten Beträge. Da Kiwi Tours dem nicht nachkam, hat der Verbraucher das Unternehmen vor den deutschen Gerichten verklagt.

Der österreichische Oberste Gerichtshof und der deutsche Bundesgerichtshof möchten vom Gerichtshof zum einen wissen, ob nach dem Unionsrecht dem Reisenden der kostenfreie Rücktritt jedenfalls dann zusteht, wenn die unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände, die die Pauschalreise erheblich beeinträchtigen, am Beginn der Reise tatsächlich eingetreten sind. Zum anderen möchten sie wissen, ob dem Reisenden der kostenfreie Rücktritt bereits dann zusteht, wenn zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung mit dem Eintritt unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände zu rechnen war.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Weitere Informationen C-414/22

Weitere Informationen C-584/22

Donnerstag, 21. September 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-582/22 Die Länderbahn u.a.

Nachträgliche Überprüfung von Nutzungsentgelten für das DB-Eisenbahnnetz

Die Länderbahn, die Prignitzer Eisenbahn, die Ostdeutsche Eisenbahn und die Ostseelands Verkehrs GmbH bieten in unterschiedlichen Gebieten Deutschlands Schienenpersonennahverkehrsdienste an. Sie nutz(t)en das Netz der Deutschen Bahn (DB Netz), um ihre Verkehrsleistungen zu erbringen und zahl(t)en hierzu eine Gebühr.

Sie begehren vor dem Verwaltungsgericht Köln die Verpflichtung der Bundesnetzagentur, die Unwirksamkeit der Infrastrukturnutzungsentgelte der Jahre 2002 bis 2011 mit Wirkung für die Vergangenheit und daran anknüpfende Rückzahlungspflichten der DB Netz insoweit festzustellen, als die Entgelte auf Regionalfaktoren beruhten. Dafür berufen sie sich insbesondere auf das Urteil des Gerichtshofs [CTL Logistics](#).

Das Verwaltungsgericht Köln hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. September 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-64/20 Deutsche Telekom / Kommission

Wettbewerb in der Telekommunikationsbranche

Mit Beschluss vom 18. Juli 2019 hat die Kommission die geplante

Übernahme des Kabelgeschäfts von Liberty Global in Tschechien, Deutschland, Ungarn und Rumänien durch Vodafone nach der EU-Fusionskontrollverordnung genehmigt. Die Genehmigung ist an die vollständige Umsetzung eines von Vodafone vorgelegten Pakets von Verpflichtungszusagen geknüpft (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/19/4349](#)).

Die Deutsche Telekom hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Freitag, 22. September 2023

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-58/20 NetCologne / Kommission

Wettbewerb in der Telekommunikationsbranche

Mit Beschluss vom 18. Juli 2019 hat die Kommission die geplante Übernahme des Kabelgeschäfts von Liberty Global in Tschechien, Deutschland, Ungarn und Rumänien durch Vodafone nach der EU-Fusionskontrollverordnung genehmigt. Die Genehmigung ist an die vollständige Umsetzung eines von Vodafone vorgelegten Pakets von Verpflichtungszusagen geknüpft (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/19/4349](#)).

NetCologne hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Freitag, 22. September 2023

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-69/20 Tele Columbus / Kommission

Wettbewerb in der Telekommunikationsbranche

Mit Beschluss vom 18. Juli 2019 hat die Kommission die geplante Übernahme des Kabelgeschäfts von Liberty Global in Tschechien, Deutschland, Ungarn und Rumänien durch Vodafone nach der EU-Fusionskontrollverordnung genehmigt. Die Genehmigung ist an die vollständige Umsetzung eines von Vodafone vorgelegten Pakets von Verpflichtungszusagen geknüpft (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/19/4349](#)).

Tele Columbus hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Freitag, 22. September 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-28/22 Ryanair / Kommission

Staatliche Beihilfen

Mit Beschluss vom 27. Juli 2021 hat die Kommission festgestellt, dass ein Beihilfepaket Deutschlands für die Fluggesellschaft Condor mit den EU-Beihilfavorschriften vereinbar ist. Die Genehmigung des Beihilfepakets auf der Grundlage von drei separaten Kommissionsbeschlüssen betrifft zwei mit insgesamt 204,1 Mio. EUR ausgestattete Maßnahmen zur Entschädigung von Condor für Schäden infolge der Coronakrise und eine Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 321,2 Mio. EUR zur

Wiederherstellung der Rentabilität von Condor (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/21/3909](#)).

Ryanair hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

